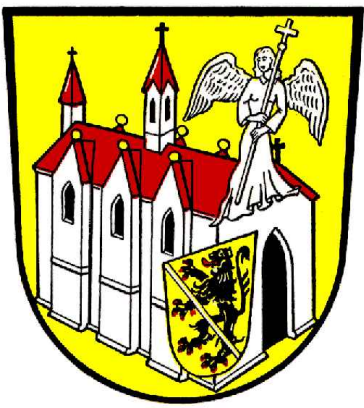
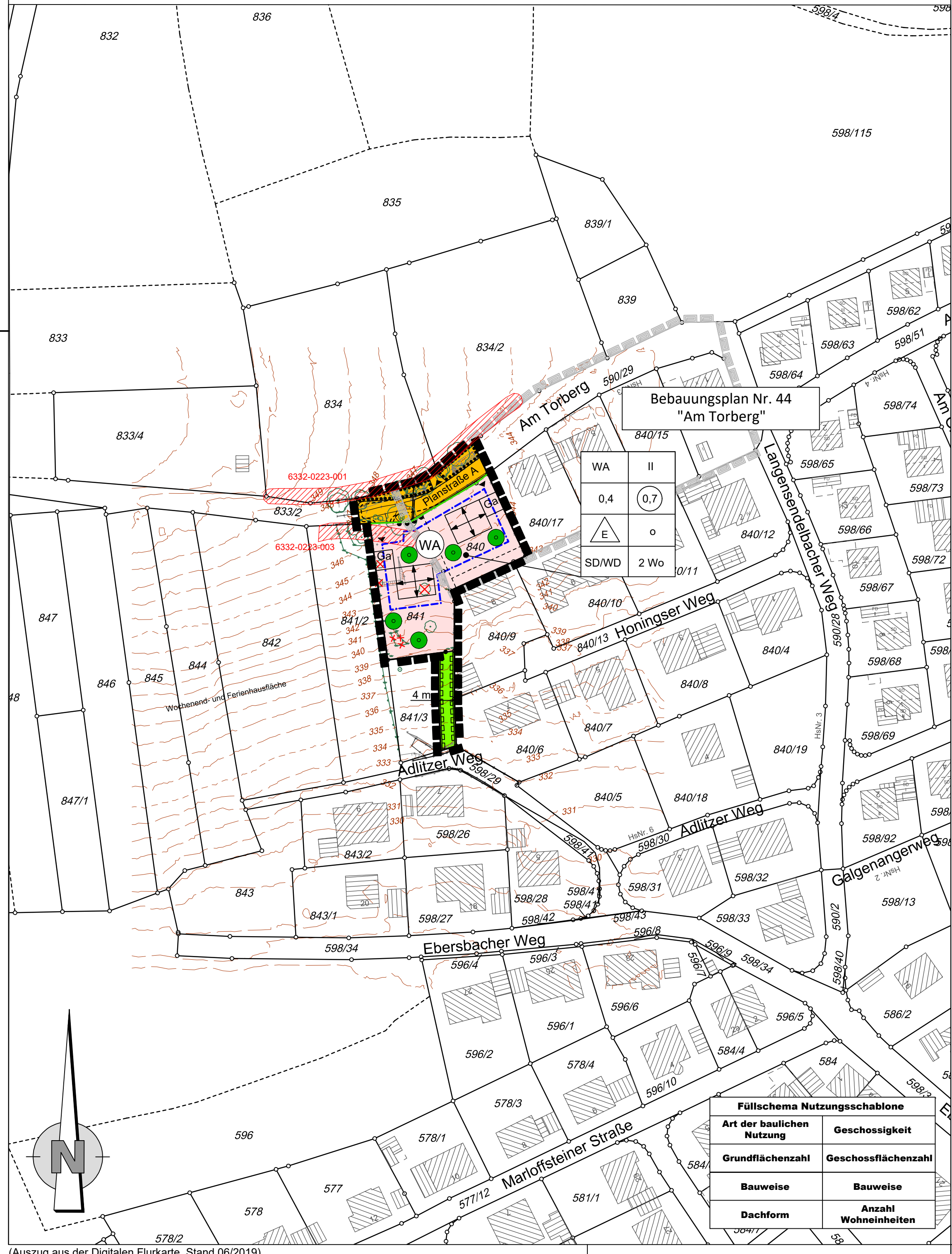




Markt Neunkirchen am Brand

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 44 "Am Torberg"

Maßstab M 1 : 1.000



I. PRÄAMBEL

Der Rat des Marktes Neunkirchen am Brand beschließt die von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner ausgearbeitete 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 44 "Am Torberg" in der Fassung vom 29.04.2020 als Satzung. Rechtsgrundlagen des BBPs sind

- das **Baugesetzbuch** (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung** (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die **Planzeichenverordnung** (**PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie
- die **Bayerische Bauordnung** (**BayBO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist.

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines (Allg.) Wohngebiet ("WA"), § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO

Maximal (max.) zulässige Zahl der Wohneinheiten (Wo) je Wohn-/Hauptgebäude, § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

2. Maß der baulichen Nutzung

Max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ), § 19 Abs. 1 BauNVO

Max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ), § 20 Abs. 2 BauNVO

Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (VG), § 20 Abs. 1 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze, § 23 Abs. 3 BauNVO

Nur Einzelhäuser (E) zulässig, § 22 Abs. 2 BauNVO

Offene Bauweise (o), § 22 Abs. 2 BauNVO

4. Verkehrsflächen

"Planstraßen A", öffentliche (öffentl.) Straßenverkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie (SBL), § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bereiche ohne Grundstücks-, Stellplatz-, Garagen-, Carportein- und -ausfahrten, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

5. Grünflächen

Private Grünflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Erhaltung von Einzelbäumen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB

Rodung von Bestandsgehölzen (Bäumen, Sträuchern, Hecken) nur zulässig, sofern baulichen-/platztechnisch notwendig/unvermeidbar

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBPs/GOPs, § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedl. Nutzungen, § 1 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

In dem in der nebenstehenden Planzeichnung mit "WA" gekennzeichneten Bereich wird ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß (gem.) § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen sind unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Die max. zulässige GRZ gem. § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,4 festgesetzt.

1.2.2 Die max. zulässige GFZ gem. § 20 Abs. 2 BauNVO wird mit 0,7 festgesetzt.

1.2.3 Je Wohn-/Hauptgebäude sind max. zwei (II) Vollgeschosse (VG) zulässig.

1.2.4 Für die max. zulässige Höhenlage der Oberkante (OK) Rohfußboden (RFB) Erdgeschoss (EG) gilt ein Maß von 0,50 m. Hierfür gilt folgender unterer (unt.) Höhenbezugspunkt (HBP): Höhe der fertigen Oberkante (FOK) der öffentl. Straßenverkehrsfläche an der SBL, senkrecht gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Wohn-/Hauptgebäudeaußenwand

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

1.3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

1.3.2 Zulässig ist die Errichtung freistehender Einzelhäuser (E) in der offenen Bauweise (o) gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

1.4 Verkehrsflächen

1.4.1 In den in der nebenstehenden Planzeichnung mit "Planstraße A" gekennzeichneten Bereichen werden öffentl. Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

1.4.2 In den in der nebenstehenden Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ist die Errichtung von mit Fahrzeugen befahrbaren, privaten Grundstücks-, Garagen-, Stellplatz-/ausfahrten unzulässig. Die Errichtung der fußläufigen Grundstücksschließung dienender Zaun-/Gartentüren hingegen ist auch in diesen Bereichen zulässig.

1.5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Für alle neuen Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine unterirdischer Verlegeweise festgesetzt.

1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.6.1 Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Gehölzbestand ist zum Erhalt festgesetzt und insbesondere während der Bauzeit zu schützen. Zulässig ist ausschließlich die Rodung der entsprechend gekennzeichneten Gehölze, jedoch auch nur dann, wenn diese aus bau- oder platz-/flächentechnischen Gründen (z. B. zur Herstellung privater Gebäude, Stellplätze, Garagen, Terrassen o. a.) stören und die Rodung insofern tatsächlich unvermeidbar ist. Allgemein zulässig ist die Rodung der im Plangebiet vorhandenen Wein-/Rebstöcke.

1.6.2 Für Baumpflanzungen auf Privatgrund gilt: Pro angefangener 400 m² privater Grundstücksfläche ist mindestens (mind.) ein standortgerechter, stadtklimarestistenter Laubbaum zu pflanzen (Mindestpflanzqualität [MPQ]: Hochstamm [H.], dreimal verpflanzt [3xv.], mit Drahtballen [mDb.] oder mit Ballen/Tuchballen [mB.] je nach Art, Stammumfang [StU] 18 - 20 cm, aus extra weitem Stand).

1.7 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

In den in der nebenstehenden Planzeichnung im Südosteck des Geltungsbereiches auf Teilflächen des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 841/3 (Gemarkung Neunkirchen am Brand) werden mit einem Leitungsrecht (Mischwasserkanal MW/DN 200, Breite jeweils 2,0 m beiderseits der Leitungsschse) zu Gunsten des Marktes Neunkirchen am Brand, des Abwasserzweckverband Schwabachtal und des Eigentümers des Grundstücks Fl.-Nr. 841 (Gmkg, Neunkirchen am Brand) zu belastende Flächen festgesetzt.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Abstandsfächen

Es gilt Art. 6 BayBO.

2.2 Dachgestaltung

2.2.1 Im Bereich der Wohn-/Hauptgebäude sind nur das Sattel- und das Walmdach zulässig, im Bereich von Garagen/Carports zudem auch das Flach- und das Pultdach, welche dann mit einer extensiven Dachbegrünung (z. B. Sedumbegrünung als Anspritzbegrünung, als Sedum-Sprossensaat o. a.) zu versehen sind.

2.2.2 Die Summe der Dachgaubenlängen darf 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten.

2.2.3 Dacheindeckungen sind mit rot- od. grau- bis schwarzgetöntem, nicht glänzendem (z. B. glasiertem) Material auszuführen. Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Kupfer- oder Zinkblech (auch verzinktes Metall oder Titanzink) sind unzulässig, ebenso aus bleihaltigen Materialien. Ansonsten sind Dacheindeckungen aus beschichtetem Metall unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Werksmäßig aufgetragene, organische Beschichtungen nach DIN 55634-8 mit hoher Schutzdauer (H) bei mäßiger Korrosionsbelastung (C3) oder
- Beschichtungen, die in Anlehnung an DIN EN ISO 12944-5 bei Korrosivitätskategorie C3 über 15 Jahre Schutzdauer haben oder
- Beschichtungen, mit wie unter a) und b) ausgeführt, vergleichbarem Korrosionsschutz

2.2.4 Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist zulässig. Davon ausgehende, benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und/oder Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung/Neigung o. a.) zu vermeiden.

2.3 Fassadengestaltung

2.3.1 Die Verwendung greller Farben (Signalfarben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signalarange, 3001 Signalrot, Nr. 4008 Signalkelch, Nr. 4010 Telemagenta, Nr. 5005 Signalblau, Nr. 6032 Signalgrün), die Verwendung sämtlicher RAL-Leucht- und/oder RAL-Perifarben, stark kontrastierender Farbkombinationen sowie die Verwendung reflektierender und/oder spiegelnder Fassadenmaterialien ist unzulässig.

2.3.2 Das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist zulässig. Davon ausgehende und benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung und Neigung o. a.) zu vermeiden.

2.4 Einfriedungen

2.4.1 Einfriedungen im Sinne von Mauern sind unzulässig. Zaunsockel dürfen nur an der vorderen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von max. 0,20 m errichtet werden (unt. HBP: FOK der öffentl. Straßenverkehrsfläche an der SBL, ob. HBP: OK Zaunsockel). An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen müssen Zaunanlagen einen Bodenabstand von mind. 0,15 m (unt. HBP: FOK Baugrundstück; ob. HBP: UK Zaun) aufweisen.

2.4.2 Grenzständige Zäune (einschließlich Zaunsockel) dürfen eine Gesamthöhe von max. 1,20 m (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK der öffentl. Straßenverkehrsfläche an der SBL; ob. HBP: OK Zaun) nicht überschreiten. Zaunroten/-türen müssen in die Privatgrundstücke hinein aufschlagen.

2.4.3 Zäune im Bereich der Garagen-/Stellplatzvorplätze, -zufahrten bzw. der Grundstückszufahrten sind unzulässig (privater Stauraum bei Garagen mind. 5,0 m, bei Carports mind. 3,0 m).

2.4.4 Grenzständige Sichtschutzzäune/-einrichtungen (z. B. Pergolen, senkrechte Sonnensegel o. a.) sind nur im Bereich von Terrassen und sonstigen Sitzplätzen/-flächen, Freisitzen/Ruhebereichen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK der öffentl. Straßenverkehrsfläche an der SBL; ob. HBP: OK Zaun) zulässig.

2.4.5 Anstelle grenzständiger Zäune ist die Pflanzung grenzständiger, bis max. 2,0 m hoher Hecken (unt. HBP: FOK Baugrundstück bzw. FOK der öffentl. Straßenverkehrsfläche an der SBL; ob. HBP: OK Hecke) aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig.

2.5 Stellplätze, Garagen, Carports

Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig, sofern Garagen einen Mindestabstand von 5,0 m zur vorderen Grundstücksgrenze einhalten und Carports/Stellplätze einen Abstand von mind. 3,0 m.

2.6 Nicht überbaute Flächen

2.6.1 Die Befestigung von Terrassenflächen z. B. mit Betonpflaster, Betonplatten, Klinker, Fliesen, Naturstein- oder Holzböhlen o. a. ist zulässig. Alle sonstigen zu befestigenden Flächen (Grundstückszufahrten,

Fußwege, Eingangsbereiche, Fahrradstellplätze, Gebäudevorfächer, nicht überdachte Stellplätze, Flächen für die Müllagerung o. a.) sind in teilversickerungsfähiger Bauweise auszuführen (Schotterterrassen, Rasenpflaster, sickerfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Rasen-/Spaltfügen, wassergeb. Bauweisen).

2.6.2 Gem. § 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayBO unzulässig ist die Ausführung sog. Stein-/Schottergärten/-flächen, d. h. die flächige Ausführung/Andeckungen von Sanden, Splitten, Kiesern, Schottern und sonstigen natürlichen Mineralgemischen im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen (Ausnahmen: Sandspielflächen, Fallschutzeläge im Bereich Spielgeräten, Traufstreifen).

2.7 Untergeordnete Nebenanlagen

Nebenanlagen (z. B. Garten-/Gerätehäuschen, Fahrradschuppen, Mülleinhäusen o. a.) bis zu einer Grundfläche von insgesamt max. 15,0 m² sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 3,0 m zur SBL einhalten.

2.8 Straßenbeleuchtung

Für die Beleuchtung der "Planstraße A" sind kalt- oder warmweiß leuchtende LED-Lampen zu verwenden.

3. Grünordnerische Festsetzungen

Die Verwendung von Koniferen im Zuge der privaten Grundstückseingrünung ist unzulässig. Zulässig ist ausschließlich die Verwendung standortgerechter, heimischer Arten.

IV. TEXTLICHE HINWEISE

1. Allgemeine Hinweise

Die Ausführungen in der Planbegründung in Kapitel (Kap.) 10.2 ("Boden-, Baudenkmäler, Ensemble-schutz, landschaftsprägende Denkmäler"), in Kap. 10.3 ("Altlasten"), in Kap. 10.4 ("Geologie/Baugrund"), in Kap. 10.5 ("Geothermie"), in Kap. 10.6 ("Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser") sowie in Kap. 10.7 ("Belange benachbarter schutzwürdiger Nutzungen") sind zu beachten, ebenso die Ausführungen in Kap. 11.5.3 ("Niederschlagswasserbeseitigung"), in Kap. 12.7 ("Nicht überbaute Flächen"), in Kap. 12.9 ("Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie"), in Kap. 12.10 ("Klimaschutz"), in Kap. 13 ("Artenschutzrechtliche Belange") sowie in Kap. 14 ("Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen").

2. Immissionsschutz

2.1 Die Ausführungen in Kap. 11.9 ("Immissionsschutz") der Planbegründung sind zentrale Bestandteile dieses BBPs. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

2.2 Für den potenziellen Betrieb haustechnischer Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen usw.) am maßgeblichen Immissionsort (jeweils 0,50 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbefähigten Raumes) wird die Einhaltung eines Teilbeurteilungspegel i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA-Lärm tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) von max. 49 dB(A) und nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) von 34 dB(A) dringend empfohlen. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Werte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall wird der Markt im Rahmen der Bauvorlage hierzu die Vorlage eines Nachweises verlangen.

3. Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen

Die Einhaltung der im Abschnitt III. Ziffern 1.2.3 bis 1.2.5 gemachten Höhengvorgaben ist im Rahmen der Bauvorlage durch ein Geländemaß sowie darauf basierende Schnittdarstellungen (Geländeschnitte) mit Darstellung des Ureländes, des künftig geplanten Geländes sowie der geplanten Wohn-/Hauptgebäude nachzuweisen.

4. Sonstige Satzungen

Auf die gemeindliche Stellplatz- und Entwässerungssatzung wird hingewiesen. Diese sind zu beachten. Im Zuge der Bauvorlage ist ein Stellplatznachweis zu führen.

5. Pflanzungen an Grundstücksgrenzen

Die Zulässigkeit von Pflanzungen entlang von Grundstücksgrenzen regelt sich nach Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Auf die Informationen in der Broschüre des Bayerischen Justizministeriums mit dem Titel "Rund um die Gartengrenze" wird hingewiesen.

6. Artenschutzrechtliche Belange

Die in der Planbegründung in Kap. 13.3 ("Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen") erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen und im Rahmen der Baugenehmigung mittels gleichlautender Auflagen zu sanktionieren.

7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen

Die in der Planurkunde und in der Planbegründung ggf. in Bezug genommenen DIN-Vorschriften können im Rathaus des Marktes Neunkirchen am Brand (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 2, Klosterhof 2 - 4, 91077 Neunkirchen) von jedermann nach Voranmeldung während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für Jedermann zur Einsichtnahme frei zur Verfügung.

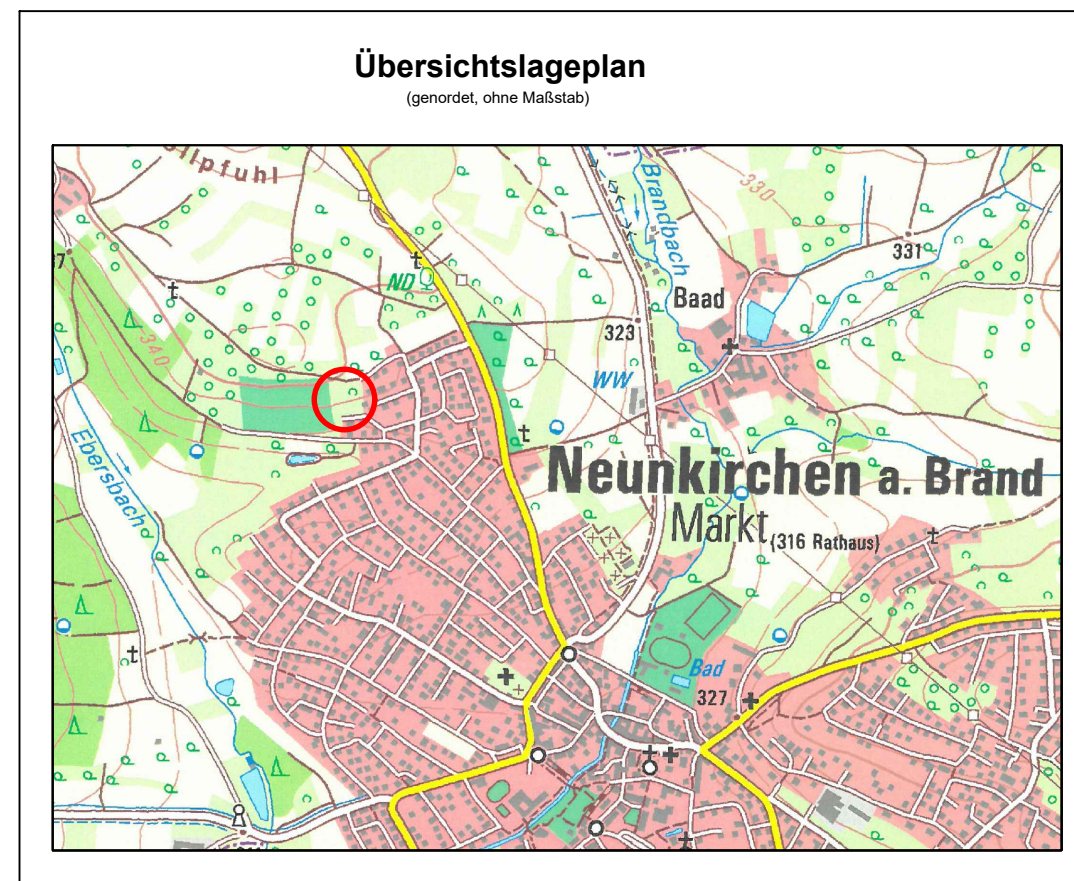
V. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- Vorhandene (Vorh.) Hauptgebäude/Nebengebäude
- Vorh. Grundstücksgrenzen mit Flurnummern (gem. amtlicher digitaler Flurkarte)
- Wohn-/Hauptgebäude und Garage bzw. Carport/Stellplatz (jeweils unverbindliche Standortvorschläge)
- Grundstücksein- bzw. Ausfahrt (unverbindlicher Standortvorschlag)
- Anpflanzung von Bäumen (unverbindlicher Standortvorschlag, zu pflanzende Anzahl ergibt sich aus den Festsetzungen)
- Höhenschichtlinien mit Bestandsvermessung (Urgelände Bestand, H & P)
- Bestandsgehölze (gem. Bestandsvermessung H & P)
- Maßstabe, Vermaßung
- Hauptgebäude/-firstichtung, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO (unverbindlicher Vorschlag)

VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Planurfassung des BBPs Nr. 44 "Am Torberg"

Biotop gemäß Biotopkartierung Bayern/Flachland (mit Angabe Biotop-ID)



Markt Neunkirchen am Brand

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 44 "Am Torberg"

	Entwurf: 31.07.2019 Entwurf: 18.12.2019 Satzung: 29.04.2020
--	---

- Der Rat des Marktes Neunkirchen am Brand hat in seiner Sitzung vom 31.07.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Am Torberg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 31.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.09.2019 bis 22.10.2019 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.07.2019 wurden mit der Planbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.09.2019 bis 22.10.2019 öffentlich ausgelegt.
 - Zu dem erneuten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 18.12.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.01.2020 bis 07.02.2020 erneut öffentlich ausgelegt.
 - Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.12.2019 wurden mit der Planbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.01.2020 bis 07.02.2020 erneut öffentlich ausgelegt.
 - Der Markt Neunkirchen am Brand hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 29.04.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 29.04.2020 als Satzung beschlossen.
- Markt Neunkirchen am Brand, den 30.04.2020
1. Bürgermeister
- Markt Neunkirchen am Brand, den 30.04.2020
1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 15.05.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Planbegründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus des Marktes Neunkirchen am Brand zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Markt Neunkirchen am Brand, den
1. Bürgermeister